

Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer): Vorsteuerabzug

Nach Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG haben steuerpflichtige Personen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Anspruch darauf, gewisse Vorsteuern abzuziehen, darunter die ihnen in Rechnung gestellte Inlandsteuer. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht gemäss Art. 40 Abs. 1 MWSTG bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers soll aber nicht ausgeschlossen sein, wenn der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger zwar die Steuer belastet, ihm aber ausnahmsweise keine Rechnung im Sinne von Art. 3 lit. k MWSTG ausstellt. Art. 59 Abs. 1 MWSTV stellt deshalb klar, dass die Inlandsteuer als in Rechnung gestellt gilt, wenn der Leistungserbringer für den Leistungsempfänger erkennbar von diesem die Mehrwertsteuer eingefordert hat. Die Vorinstanz hat aber den Vorsteuerabzug verweigert.

Gemäss Bundesgericht steht die Auffassung der Vorinstanz offenkundig im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut. Dieser stellt im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug sowohl in Art. 28 Abs. 1 als auch in Art. 40 Abs. 1 MWSTG eindeutig nicht auf den Leistungsempfang ab, sondern auf die Rechnung bzw. allenfalls - in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 MWSTV - auf die erkennbare Einforderung der Mehrwertsteuer durch den Leistungserbringer. So hängt der Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht vom Empfang der Leistung ab, sondern von der Rechnungsstellung bzw. allenfalls auf die erkennbare Einforderung der Mehrwertsteuer durch den Leistungserbringer (Urteil des BGer vom 31. Juli 2024, ref. 9C_756/2023, Erw. 3).

Wie bestimmt sich der Ort einer Dienstleistung?

Damit eine Dienstleistung steuerbar ist, muss sie als im Inland erbracht gelten. Befindet sich der Ort einer Dienstleistung nicht im Inland, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt demzufolge nicht der Inlandsteuer. Der Ort einer Dienstleistung bestimmt sich je nach der Natur einer erbrachten Leistung (MWST-Infos 06 Ort der Leistungserbringung, Ziff. 2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Ort der Dienstleistung: Empfängerort

Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer Auffangregel alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer anderen Ortsbestimmungsregel gemäss Art. 8 Abs. 2 MWSTG richtet (MWST-Infos 06 Ort der Leistungserbringung, Ziff. 2.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Ort der Dienstleistung: Tätigkeitsort

Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem die Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt oder erbracht werden. Für die nachstehend genannten Dienstleistungen gilt das Tätigkeitsortsprinzip, sofern sie unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG): Gebiet der Kultur und der Künste, des Sportes, der Wissenschaft und des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnliche Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter. Ferner gelten gastgewerbliche Leistungen als am Tätigkeitsort erbracht (Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG; MWST-Infos 06 Ort der Leistungserbringung, Ziff. 2.3; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der EStV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême - September 2025